

Wiebke Wilhelm

Spezialreport Digitalisierung: Reformgedanken in Zwangsvollstreckung und Insolvenz

Stand: Mai 2024

www.deubner-recht.de

Ein kostenloser Service von
Deubner Recht & Praxis

Deubner
Recht & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen?
Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

Inhaltsverzeichnis

I.	Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung.....	2
II.	Berufsbild des Insolvenzverwalters – hier Listingvoraussetzungen.....	10
III.	Länderumfrage zur Einführung elektronischer Formulare für Eigenanträge auf Eröffnung des (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens.....	12

Sowohl in der Zwangsvollstreckung als auch in der Insolvenz stehen die Zeichen auf Veränderung! Die neuen Vollstreckungsvordrucke füllen Bücher – ob hierbei ein Gewinn gegenüber der bisherigen Lage zu verzeichnen ist, bleibt abzuwarten. Aber auch „Vollstreckung“ 4.0 hält Einzug. Die Digitalisierung der Zwangsvollstreckung steht in den Startlöchern. Daneben sollen – einmal mehr – weitere Reformen in der Insolvenz stattfinden. Vorliegender Spezialreport will sich diesen – teilweise erst wenigen Tagen alten – Reformüberlegungen widmen.

I. Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Bereits im Sommer 2023 hat das BMJ den Referentenentwurf (RefE) für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (14.08.2023) an die Praxis herausgegeben. Der RefE verfolgt ebenfalls die Ziele, weiterer Digitalisierung Einzug zu ermöglichen. Insbesondere sollen im RefE folgende Ziele verwirklicht werden:

- Die sogenannten hybriden Anträge sollen reduziert werden, indem bei solchen Fällen unter geringeren Beschränkungen als aktuell sowohl die vollstreckbare Ausfertigung als auch weitere Papierurkunden, die dem Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen dienen, elektronisch übermittelt werden können (§§ 754a und 829a ZPO-E).
- Sämtliche weiteren Dokumente von Anwälten und Behörden an Gerichtsvollzieher sollen – entsprechend den Regelungen für das gerichtliche Verfahren – elektronisch übermittelt werden müssen (§ 753 Abs. 4 ZPO-E).
- Die sicheren Übermittlungswege bei der Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher sollen ausdrücklich geregelt werden (§ 753 Abs. 7 ZPO-E).
- Die Übermittlung der Nachweise der Vollstreckungsvoraussetzungen in digitaler Form soll ausreichen, um bestimmte Befugnisse und Pflichten des Gerichtsvollziehers zu begründen (§§ 754, 755, 757 und 802a ZPO-E).
- Es soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen dem Gerichtsvollzieher eine Geldempfangsvollmacht digital nachgewiesen werden kann (§ 753a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) ZPO-E).
- Im Gerichtskostengesetz soll klargestellt werden, dass bei elektronischer Antragstellung im Fall der elektronischen Übermittlung von Dokumenten im Interesse der Verfahrensbeschleunigung auf die Vorauszahlung der Gerichtsgebühr verzichtet wird (§ 12 Abs. 6 Satz 2 GKG-E).
- Im Justizbeitreibungsgesetz werden Folgeänderungen vorgenommen.
- Die Zivilprozessordnung (ZPO) sieht in den §§ 758a Abs. 6 und 829 Abs. 4 ZPO vor, dass Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen und von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie die ihnen beizufügenden Beschlussentwürfe auf Formularen eingereicht werden müssen. Das BMJ prüft, ob diese Vorschriften um eine Pflicht für Rechtsanwälte,

Inkassounternehmen und Behörden ergänzt werden sollten, die in diese Formulare eingetragenen Daten als XJustiz-Datensatz zu übermitteln. Anlass für diese Prüfung ist die Entschließung des Bundesrats (Anlage 3 – BR-Drucks. 561/22 (Beschluss), unter Buchstabe B), die Bundesregierung möge die effektive elektronische Weiterbearbeitung von Formularen für Durchsuchungsanordnungen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse durch die Gerichte sicherstellen.

Das Vorhaben, die Digitalisierung der Zwangsvollstreckung voranzutreiben, ist dabei zu unterstützen. Die Möglichkeit, Titel zukünftig als elektronisches Dokument einzureichen, dürfte sinnvoll und effizient sein. Doch tatsächlich sollte darauf geachtet werden, diese Digitalisierung nicht dadurch abzuschwächen, indem weiterhin hybride Antragstellungen möglich bleiben. Für den Antrag auf Erlass von Anordnungen nach § 758a ZPO oder auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Abs. 1 ZPO soll es – zumindest nach dem RefE – weiterhin erforderlich sein, die vollstreckbare Ausfertigung in Papierform einzureichen. Ein weiterer Medienbruch wird offensichtlich, sofern die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung nicht von allen in identischer Weise gefordert wird. Für Inkassounternehmen soll weiterhin keine Verpflichtung zur elektronischen Einreichung von Vollstreckungsaufträgen bestehen. Papiereinreichung bleibt folgerichtig hier möglich, während beispielsweise dem anwaltlichen Vertreter die elektronische Form abverlangt wird. Es erscheint dabei inkonsequent, unterschiedliche Anforderungen aufzustellen.

Seit dem **März 2024 liegt aber nun der konkrete Gesetzesentwurf** (des Bundesrats) vor (BR-Drucks. 124/24 v. 15.03.2024). Der Bundesrat wird über seine Stellungnahme in der Sitzung vom 26.04.2024 beschließen, so dass der Bundestag den Entwurf voraussichtlich vom 13.–17.05.2024 in erster Lesung berät. Dieser beinhaltet nun final folgende Aspekte, soweit die ZPO betroffen ist:

Artikel 1 Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu den §§ 753 bis 754a werden durch die folgenden Angaben zu den §§ 752a bis 754a ersetzt:
„§ 752a Nachweis der Vollmacht für Prozesshandlungen in der Zwangsvollstreckung
§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigung

§ 753a Nachweis der Geldempfangsvollmacht bei der Vollstreckung durch
Gerichtsvollzieher

§ 754 Ermächtigung des Gerichtsvollziehers

§ 754a Elektronischer Vollstreckungsauftrag“.

b) Die Angabe zu § 757 wird wie folgt gefasst:

„§ 757 Bestätigung empfangener Leistungen“.

c) Die Angabe zu § 829a wird wie folgt gefasst:

„§ 829a Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungs-
beschlusses“.

2. § 750 wird wie folgt gefasst:

„§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn

1. die Personen, für und gegen die die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, in dem Urteil oder
in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind, und

2. den Personen, gegen die die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, Folgendes zugestellt ist:

a) das Urteil,

b) die dem Urteil beigefügte Vollstreckungsklausel, sofern

aa) diese nach § 726 Absatz 1 erteilt worden ist oder

bb) ein Urteil, das nach den §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, 745 Absatz 2 oder § 749 für oder gegen
eine der dort bezeichneten Personen wirksam ist, für oder gegen eine dieser Personen vollstreckt
werden soll, sowie

d) eine Abschrift der öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden, wenn die Vollstre-
ckungsklausel auf Grundlage dieser Urkunden erteilt worden ist.

Eine Zustellung der in Satz 1 Nummer 2 genannten Dokumente durch den Gläubiger genügt; in
diesem Fall braucht die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu
enthalten.

(2) Eine Zwangsvollstreckung nach § 720a darf nur beginnen, wenn das Urteil und die Vollstre-
ckungsklausel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt worden sind.“

3. Nach § 752 wird folgender § 752a eingefügt:

„§ 752a Nachweis der Vollmacht für Prozesshandlungen in der Zwangsvollstreckung

(1) In Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen
haben die in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 Genannten die ihnen erteilten Voll-
machten zur Vornahme der Prozesshandlungen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst
werden, abweichend von § 80 Satz 1 dadurch nachzuweisen, dass sie dem jeweils zuständigen
Vollstreckungsorgan diese Vollmacht versichern.

(2) Die Versicherung bedarf der Textform.

(3) Die Wirkung des Nachweises der Vollmacht entfallen mit der Anzeige des Erlöschens der Vollmacht bei dem Vollstreckungsorgan.“

4. § 753 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Semikolon die Wörter „elektronischer Rechtsverkehr;“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:
 - „(4) Andere als die in § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente sind dem Gerichtsvollzieher als elektronische Dokumente zu übermitteln, wenn sie durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden. Für Übermittlungen nach Satz 1 gilt § 130d Satz 2 und 3 entsprechend.
 - (5) Schriftstücke sind in die elektronische Form zu übertragen und dem Gerichtsvollzieher als elektronische Dokumente zu übermitteln. Das elektronische Dokument hat bildlich und inhaltlich mit dem Schriftstück übereinzustimmen. Für elektronische Dokumente gelten § 130a Absatz 2, 3, 5 und 6, auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § 298 entsprechend.
 - (6) Der Gerichtsvollzieher darf den in Absatz 4 Satz 1 Genannten oder sonstigen in professioneller Eigenschaft am Verfahren beteiligten Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, elektronische Dokumente übermitteln. Anderen als den in Satz 1 Genannten darf er elektronische Dokumente nur dann übermitteln, wenn diese Personen einer solchen Übermittlung für das jeweilige Vollstreckungsverfahren zugestimmt haben. Die Zustimmung nach Satz 2 gilt mit der Übermittlung eines elektronischen Dokuments im jeweiligen Vollstreckungsverfahren als erteilt. Andere als natürliche Personen können die Zustimmung auch allgemein erteilen.
 - (7) Sichere Übermittlungswege für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher sind:
 1. bei einer Kommunikation über das Amtsgericht als Verteilerstelle die Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Satz 1;
 2. bei einer Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher selbst
 - a) die Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 sowie
 - b) die Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5; ein Postfach des Gerichtsvollziehers nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 oder ein den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen

des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach entsprechendes elektronisches Postfach des Gerichtsvollziehers tritt an die Stelle der elektronischen Poststelle des Gerichts.

§ 130a Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Für Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher kann die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 besondere technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung elektronischer Dokumente bestimmen.“

4. Die §§ 753a bis 754a werden wie folgt gefasst:

„§ 753a Nachweis der Geldempfangsvollmacht bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher

(1) In Verfahren der Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen haben die in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 Genannten die ihnen erteilten Vollmachten, die Gelder in Empfang zu nehmen, die der Gerichtsvollzieher aufgrund des der Zwangsvollstreckung zugrundeliegenden Vollstreckungsauftrags vereinnahmt (Geldempfangsvollmacht), abweichend von § 80 Satz 1 dadurch nachzuweisen, dass sie dem Gerichtsvollzieher diese Geldempfangsvollmacht ausdrücklich versichern.

(2) § 79 Absatz 2 Satz 3, § 80 Satz 2, die §§ 84 bis 86 sowie § 752a Absatz 2 und 3 sind auf die Geldempfangsvollmacht entsprechend anzuwenden.

§ 754 Ermächtigung des Gerichtsvollziehers

(1) Der Gerichtsvollzieher wird durch den Vollstreckungsauftrag des Gläubigers und durch entweder die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung oder die Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 754a, sofern er das ihm übermittelte elektronische Dokument der Ausführung seines Vollstreckungsauftrags nach § 754a Absatz 4 Satz 2 noch zugrunde legen darf, ermächtigt, Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen und zu quittieren sowie mit Wirkung für den Gläubiger Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 802b zu treffen.

(2) Der Gerichtsvollzieher wird dem Schuldner und Dritten gegenüber zur Vornahme der Zwangsvollstreckung sowie der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen dadurch ermächtigt, dass er entweder im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ist oder ihm die vollstreckbare Ausfertigung nach Maßgabe des § 754a als elektronisches Dokument übermittelt worden ist und er das ihm übermittelte elektronische Dokument der Ausführung seines Vollstreckungsauftrags nach § 754a Absatz 4 Satz 2 noch zugrunde legen darf. Ein Mangel oder eine Beschränkung des Auftrages können von dem Gläubiger gegenüber dem Schuldner und Dritten nicht geltend gemacht werden.

§ 754a Elektronischer Vollstreckungsauftrag

(1) Sofern bei einem Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen die Übergabe oder die Vorlage

1. der Ausfertigung des Vollstreckungstitels,
2. der Vollstreckungsklausel oder
3. weiterer Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen

erforderlich ist, genügt es bei einem elektronischen Vollstreckungsauftrag, die Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gerichtsvollzieher diese elektronischen Dokumente zu übermitteln. Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Vollstreckungsauftrag zusätzlich eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronische Dokumente beizufügen.

(2) Kann der Gerichtsvollzieher anhand der übermittelten elektronischen Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, teilt er dies dem Auftraggeber mit und fordert die für die zweifelsfreie Feststellung erforderlichen Dokumente als elektronische Dokumente oder als Schriftstücke an.

(3) Übermittelt der Auftraggeber Schriftstücke nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 als elektronische Dokumente, so hat er dem Gerichtsvollzieher in Textform zu versichern, dass

1. die übermittelten elektronischen Dokumente jeweils bildlich und inhaltlich mit den Schriftstücken übereinstimmen, und
2. die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht.

(4) Bestehen die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Schriftstücke nicht mehr oder treten Änderungen an ihnen auf, nachdem sie als elektronische Dokumente übermittelt worden sind, hat der Auftraggeber

1. den Gerichtsvollzieher hierüber unverzüglich zu informieren sowie
2. die geänderten Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gerichtsvollzieher als elektronische Dokumente zu übermitteln.

Der Gerichtsvollzieher darf die ursprünglich übermittelten elektronischen Dokumente der Ausführung seines Vollstreckungsauftrags nicht mehr zugrunde legen, nachdem die Information nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt ist.“

5. § 755 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Gerichtsvollzieher darf zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften sowie Angaben zur Haupt- und zur Nebenwohnung des Schuldners erheben, wenn

1. der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt ist,
2. der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung gegen diesen Schuldner beauftragt ist und
3. dem Gerichtsvollzieher die vollstreckbare Ausfertigung entweder übergeben worden ist oder ihm die vollstreckbare Ausfertigung nach Maßgabe des § 754a als elektronisches Dokument

übermittelt worden ist und er das ihm übermittelte elektronische Dokument der Ausführung seines Vollstreckungsauftrags nach § 754a Absatz 4 Satz 2 noch zugrunde legen darf.“

6. § 757 wird wie folgt gefasst:

„§ 757 Bestätigung empfangener Leistungen

(1) Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner eine Quittung zu erteilen. Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers zu fordern, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

(2) Ist der Gerichtsvollzieher im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung, so hat er

1. dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nach Empfang der vollständigen Leistung auszuliefern oder

2. den Betrag der teilweisen Leistung auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken.

(3) Ist der Gerichtsvollzieher im Fall eines elektronischen Vollstreckungsauftrags nach § 754a nicht im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung, so hat er dem Schuldner nach Empfang der vollständigen Leistung den Empfang zu bescheinigen und den Gläubiger aufzufordern, die vollstreckbare Ausfertigung an den Schuldner auszuliefern.“

7. § 758a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Durchsuchung eine Abschrift der Anordnung nach Absatz 1 aus.“

8. In § 802a Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter

„Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt“ durch die Wörter „Der Gerichtsvollzieher ist auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und entweder auf Grund der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung oder der Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 754a, sofern er das ihm übermittelte elektronische Dokument der Ausführung seines Vollstreckungsauftrags nach § 754a Absatz 4 Satz 2 noch zugrunde legen darf, unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt“ ersetzt.

9. In § 802d Absatz 2 werden das Komma und die Wörter

„wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt ist“ gestrichen.

10. Dem § 802g Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag des Gläubigers übersendet das Gericht den Haftbefehl und eine beglaubigte Abschrift davon an den zuständigen Gerichtsvollzieher.“

11. § 829a wird wie folgt gefasst:

„§ 829a Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

(1) Sofern bei einem Antrag auf Pfändung einer Geldforderung (§ 829), auf Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§§ 829, 835) oder auf Überweisung (§ 835) einer Geldforderung die Übergabe oder Vorlage

1. der Ausfertigung des Vollstreckungstitels,
2. der Vollstreckungsklausel oder
3. weiterer Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen

erforderlich ist, genügt es bei einem elektronischen Vollstreckungsantrag, die Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gericht diese elektronischen Dokumente zu übermitteln. § 130d Satz 1 ist auf die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente nicht anzuwenden. Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Vollstreckungsantrag zusätzlich eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronische Dokumente beizufügen.

(2) Kann das Gericht anhand der übermittelten elektronischen Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, teilt es dies dem Antragsteller mit und fordert die für die zweifelsfreie Feststellung erforderlichen Dokumente als elektronische Dokumente oder als Schriftstücke an.

(3) Übermittelt der Antragsteller Schriftstücke nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 als elektronische Dokumente, so hat er dem Gericht in Textform zu versichern, dass

1. die übermittelten elektronischen Dokumente jeweils bildlich und inhaltlich mit den Schriftstücken übereinstimmen, und
2. die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht.

(4) Bestehen die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Schriftstücke nicht mehr oder treten Änderungen an ihnen auf, nachdem sie als elektronische Dokumente übermittelt worden sind, hat der Antragsteller

1. das Gericht hierüber unverzüglich zu informieren und
2. die geänderten Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gericht diese elektronischen Dokumente zu übermitteln.

Das Gericht darf die ursprünglich übermittelten elektronischen Dokumente der Entscheidung über den Vollstreckungsantrag nicht mehr zugrunde legen, nachdem die Information nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt ist.“

Auch mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf verfolgt die Bundesregierung das angestrebte Ziel weiter, mehr auf Digitalisierung zu setzen und hybride Anträge zu vermeiden. Wie im RefE auch, beinhaltet der Gesetzesentwurf Vollmachtsregelungen für die Prozess- und Verfahrensvollmacht, die in einem neuen § 752a ZPO geschaffen und diejenigen zur Geldempfangsvollmacht

in § 753a ZPO zu finden sind. Weiter beinhaltet der Gesetzesentwurf die Möglichkeit, die vereinfachten Vollstreckungsanträge nach § 754a und § 829a ZPO auch auf alle Vollstreckungstitel zu erweitern. Zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher sollen zudem sichere Übermittlungswege etabliert und geregelt werden – natürlich in digitaler Form. Die Fixierung auf die digitale Übermittlung beinhaltet dann in Konsequenz natürlich auch, dass die Rechte und Pflichten des Gerichtsvollziehers nicht mehr vom „körperlichen“ Besitz der Klausel abhängig gemacht werden können, stattdessen einzig auf die elektronische Übermittlung abzustellen sein wird.

II. Berufsbild des Insolvenzverwalters – hier Listingvoraussetzungen

Mit Schreiben vom 18.04.2024 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) die Praxis zum Thema Berufsrecht der Insolvenzverwalter angehört. Das BMJ erarbeitet einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter und andere insolvenz- und restrukturierungsrechtliche Funktionsträger. Mit dem zu schaffenden Rechtsrahmen soll der Zugang zu den erfassten Berufen bundesrechtlich geregelt und eine bundeseinheitliche Liste der zugelassenen Berufsträger geschaffen werden, auf welche die Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte zugreifen können sollen. Inhaltlich soll sich das Zulassungsregime und die zu schaffende Liste an den Best Practices des jetzigen Vorauswahlwesens orientieren. Folglich soll ein bundeseinheitliches Listingverfahren etabliert werden. Die Auswahlentscheidung selbst erfolgt in zwei Schritten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) muss jeder geeigneten Person Zugang zum Amt des Insolvenzverwalters ermöglicht werden. Das Gericht führt daher aus dem Kreis aller Bewerber eine Verwalterliste, in der alle grundsätzlich geeigneten Personen, die auch zur Übernahme des Amtes bereit sind (§ 56 Abs. 1 Satz 1 InsO), aufgeführt sind. Dieser Schritt wird als sogenanntes „Listing“ bezeichnet. Dies soll nun bundeseinheitlich an einheitliche Maßstäbe angepasst werden. Ein gelisteter Verwalter hat keinen Anspruch auf die Berücksichtigung in einem bestimmten Verfahren. Das Korrektiv zur Verwalterauswahl durch das Gericht ist die erste Gläubigerversammlung, in der die Gläubiger einen anderen als den vom Gericht eingesetzten Verwalter wählen können (§ 57 Abs. 1 InsO). Eine Ausnahme dieses gerichtlichen Ermessens besteht lediglich in den bereits genannten Fällen bei Beteiligung eines vorläufigen Gläubigerausschusses (§ 56a InsO). Nach gegenwärtiger Lage ist das „Amt“ des Insolvenzverwalters als eigenständiger Beruf anerkannt. (Gesetzliche) Regelungen, die ein eigenes Anforderungsprofil über § 56 InsO hinaus deklarieren, fehlen indes. Die gesetzliche Bestimmung fordert zwar eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person als Insolvenzverwalter – das „Befüllen“ mit Leben dieser wenig konturierten Schlagworte bleibt aber dann jedem selbst überlassen. Nach Feststellung des BVerfG¹ ist es nämlich „Aufgabe der Fachgerichte, Kriterien für die

¹ BVerfG, ZInsO 2006, 869; auch: OLG Düsseldorf, ZInsO 2008, 1083; OLG Hamm, ZIP 2007, 1722; OLG Nürnberg, ZIP 2008, 1490.

Feststellung der Eignung eines Bewerbers sowie für eine sachgerechte Ermessensausübung zu entwickeln“.² Mit anderen Worten: Gegenwärtig kocht (noch?) jedes Gericht sein eigenes Verwaltersüppchen. Die Literatur verlangt lediglich, dass ein potentieller Bewerber geeignet sein muss und dass bei Bestellung eines Prätendenten diese Eignung auch transparent dargelegt und nachvollziehbar ist.³ Im Rahmen des sogenannten Listingverfahrens legt dabei jedes Gericht für sich zurecht, was (vor Ort) für Anforderungen gestellt werden und wie das gewünschte Profil des Verwalters auszusehen hat. Dies soll zukünftig geändert werden.

Die Schaffung eines neuen, einheitlichen Anforderungsspektrum des Insolvenzverwalters war dabei schon länger auf der Agenda.⁴ Aber auch auf europäischer Ebene wird die Schaffung einheitlicher, transparenter und fairer Regelungen eines Berufs- und Vergütungsrechts für Insolvenzverwalter angemahnt. Neben diversen Fachverbänden, wie dem VID, dem BDR, dem NIVD, haben sich auch wissenschaftliche Einrichtungen – wie etwa das Institut für Insolvenzrecht und Sanierungsrecht der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf – dem Thema angenommen.⁵ Die Frage gesetzlicher Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und Berufsausübung der Verwalter ist daher schon länger in aller Munde. Nun „konkretisiert“ sich indes das Vorhaben durch die aktuelle Anhörung der Praxis.

Wie bereits geschildert, hat sich die Regierung die Erarbeitung von Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und Berufsausübung auf die Fahne geschrieben. Folgerichtig befassen sich nunmehr alle nennenswerten und relevanten Verbände mit der Thematik. Der VID⁶ als Beispiel zu dieser Abhandlung fordert in seinem Eckpunktepapier umfängliche Regelungen zur Ausbildung, Zulassung, Berufsausübung, Aufsicht und Vergütung. Nur bei einer umfassenden Regelung aller vorstehenden Punkte sollte das vorhandene Regelungsvakuum rechtssicher und verfassungskonform geschlossen werden können. Zum Thema „Ausbildung“ fordert der VID ein abgeschlossenes universitäres Hochschulstudium mit einer sich anschließenden dreijährigen Ausbildungs- und Vorbereitungszeit, die durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen wird. Interessant ist dabei das Petitum eines „universitären“ Hochschulstudiums. Folgt man diesem Ansatz, würde der Weg zur Berufsausübung für viele bisherige Bewerber, etwa solche, die einen kaufmännischen Hintergrund haben oder aus der Riege der Rechtspfleger erwachsen, versperrt sein. Das bisherige Anforderungsspektrum an den Insolvenzverwalter setzt nicht zwingend einen univer-

² Siehe auch Uhlenbruck/Zipperer, InsO, 15. Aufl., § 56 Rdnr. 7 ff.

³ Lissner, ZInsO 2012, 957 ff.

⁴ Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag 2018 diese Forderung explizit aufgenommen (Zeile 6195 ff. Koalitionsvertrag 2018).

⁵ Workshop unter Beteiligung des BDR v. 29.03.2019.

⁶ Eckpunktepapier zum Berufsrecht, Ausschuss Berufsrecht des VID.

sitären Abschluss voraus. Auch ist im Zuge der Berufsreform immer wieder das Thema „Verkammerung“ auf der Agenda. Das Streben nach Verkammerung bietet stattdessen die unbeabsichtigte Gefahr, etwas Anderes zu bewirken, nämlich die dadurch denkbare und drohende „Schaffung“ einer Art „Closed Shop“ mit der Folge, dass die Gerichte nur noch verkammerte Mitglieder bestellen (dürfen?) und im Rahmen der kommenden präventiven Restrukturierung auch wiederum nur verkammerte Verwalter als Restrukturierungsberater zum Einsatz kommen (dürfen?) – was dann z.B. die Interimsmanager, die Unternehmens- und Sanierungsberater komplett ausschließen würde.

III. Länderumfrage zur Einführung elektronischer Formulare für Eigenanträge auf Eröffnung des (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens

Mit Schreiben vom 22.04.2024 erfolgte durch das Land Niedersachsen eine Länderumfrage zum Thema elektronischer Formulare für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Gemäß § 13 Abs. 1 InsO bedürfen Eigenanträge von Schuldnerinnen und Schuldner auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens der Schriftform. Handelt es sich um Verbraucherinnen und Verbraucher, so müssen nach § 305 Abs. 1 InsO für das Verbraucherinsolvenzverfahren neben dem schriftlichen Eigenantrag auch die dort näher bezeichneten weiteren Unterlagen (Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit den Gläubigern, Antrag auf Restschuldbefreiung, Vermögensverzeichnis, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis, Schuldenbereinigungsplan) schriftlich eingereicht werden. Das BMJ wird durch § 13 Abs. 4 InsO für das Regelinsolvenzverfahren und durch § 305 Abs. 5 InsO für das Verbraucherinsolvenzverfahren ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung verbindliche papiergebundene Antragsformulare zur Verfahrensvereinfachung einzuführen. Das BMJ hat von diesen Ermächtigungsgrundlagen bislang in Gestalt der Verordnung zur Einführung von Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren (VbrInsFV) (nur) für das Verbraucherinsolvenzverfahren Gebrauch gemacht. Eine ausdrückliche Ermächtigung zur Einführung elektronischer Formulare beinhalten die genannten Ermächtigungsgrundlagen nicht. Die insolvenzrechtlichen Regelungen bleiben damit anscheinend hinter § 130c ZPO zurück, wonach das BMJ mit Zustimmung des Bundesrats für den Zivilprozess elektronische Formulare durch Rechtsverordnung einführen kann. Der hinter der Regelung des § 130c ZPO stehende Gedanke, dass elektronische Formulare zur Vereinfachung und Standardisierung der gerichtlichen Verfahrensabläufe führen (BT-Drucks. 17/12634, S. 27), trifft auf Insolvenzverfahren und speziell Verbraucherinsolvenzverfahren als Massenverfahren aber in besonderem Maß zu. Eine Übertragung der Ermächtigung des § 130c ZPO auf das (Verbraucher-)Insolvenzverfahren und ihre Ingebrauchnahme könnten zur weiteren Digitalisierung auch im Bereich des Insolvenzrechts beitragen. Dass § 130c ZPO über die Verweisungsnorm des § 4 InsO schon jetzt im Insolvenzverfahren gilt, erscheint wegen der abschließend wirkenden Spezialregelungen der §§ 13 Abs. 4, 305 Abs. 5 InsO fraglich. Zudem könnte § 130c ZPO für das Verbraucherinsolvenzverfahren deswegen als

unpassend anzusehen sein, weil in eine elektronische Antragstellung auch die Bescheinigungsstellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zwingend effizient einzubinden wären. Aktuell läuft die Abfrage, ob die Einführung bundeseinheitlicher elektronischer Formulare sinnvoll ist.

Das Vorhaben ist zu befürworten. Gerade in Masseverfahren erscheint es sinnvoll, Vordrucke und Formulare vorzugeben, um einen standardisierten Verfahrensablauf zu ermöglichen. Dies ist bereits im Verbraucherverfahren so geregelt, im Unternehmensinsolvenzverfahren hingegen noch nicht. Gleichwohl erscheint auch im Lichte der einfacheren Bearbeitung eine Einführung dort sinnvoll. Die Anwendbarkeit von Formularen auch im elektronischen Bereich anzuordnen – dies geschieht ohnehin bereits in der Praxis –, erscheint im Zuge der Digitalisierung auch sinnvoll und konsequent. Warum sollte in digitaler Anwendung etwas anderes gelten als in der schriftlichen Antragstellung?